

Bock

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht

Besonderer Teil – Vermögensdelikte

§ 249 StGB Raub

- (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.



Springer

Bock

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht

Besonderer Teil – Vermögensdelikte

§ 249 StGB Raub

- (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.



Springer

Springer-Lehrbuch

Dennis Bock

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht

Besonderer Teil – Vermögensdelikte



Springer

Prof. Dr. Dennis Bock
Institut für Kriminalwissenschaften
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Kiel, Deutschland

ISSN 0937-7433

ISBN 978-3-642-37596-5

ISBN 978-3-642-37597-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-37597-2

Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2013

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort

Der Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht besteht aus drei Bänden: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil – Nichtvermögensdelikte und Besonderer Teil – Vermögensdelikte. Die drei Bände enthalten insgesamt 36 „große Fälle“, die nach aktuellen und klassischen Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebildet sind und nach den Anforderungen im Ersten Juristischen Staatsexamen gelöst werden. Ziel ist es, sowohl examensrelevantes Wissen im strafrechtlichen Pflichtfachbereich als auch die Falllösungstechnik zur Bewältigung strafrechtlicher Klausuren zu vermitteln. Das Durcharbeiten der Fälle ermöglicht eine prüfungsnahe Wiederholung und Vertiefung des materiellen Strafrechts, wobei klausurtypische Querverbindungen von Allgemeinem Teil und Besonderem Teil aufgezeigt werden. Die vollständig ausformulierten Lösungsvorschläge werden abgerundet durch klausurtaktische Bemerkungen und didaktisch konzipierte Vertiefungshinweise, insbesondere zur klassischen und aktuellen Rechtsprechung (inkl. wichtiger Entscheidungsbesprechungen). Die Gesamtreihe soll (in Kombination mit klassischen Lehrbüchern) zu einer vollständigen und eigenverantwortlichen Examensvorbereitung im materiellen Strafrecht befähigen.

Die Fälle sind aus dem Wiederholungs- und Vertiefungskurs (WuV-Kurs) Strafrecht hervorgegangen; so ist das universitäre Repetitorium an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel benannt. Fallsammlung(en) und WuV-Kurs basieren auf dem gleichen Konzept: Die Studierenden sollen durch Erarbeitung der Fälle inhaltlich und methodisch auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet werden, insbesondere auf die fünfständigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Die fallorientierte Konzeption des Repetitoriums (zu Lasten ausführlicherer abstrakter Stoffvermittlung) ist der Erkenntnis geschuldet, dass die meisten Studierenden wenig Schwierigkeiten mit der Aneignung abstrakten Wissens haben, demgegenüber aber erhebliche Schwächen darin aufweisen, ihr Wissen im Rahmen einer Falllösung anzuwenden.

Die Fälle sind nach folgenden Maßgaben konzipiert:

1. Umfang und Schwierigkeitsgrad sollten mindestens der strafrechtlichen Aufsichtsarbeit(en) im Staatsexamen entsprechen. Ein Konzept abstrakter Stoffvermittlung mit Hilfe kleiner Beispielfälle hätte zwar den Vorteil systematischer und umfassender(er) Wissensvermittlung, zumal auch längere (Examens)Fälle – jedenfalls im Strafrecht – sich letztlich aus vielen kleinen Bausteinen zusammensetzen (z.B. in Gestalt von Tatkomplexen). Die Erstvermittlung des grundlegenden Strukturwissens ist aber Aufgabe von Vorlesungen

und Selbststudium. Der WuV-Kurs hingegen muss Examensklausurniveau aufweisen, um die Studierenden an die Aufsichtsarbeiten im Staatsexamen methodisch und inhaltlich heranzuführen. Das Augenmerk liegt daher auf ausführlichen und komplexen Fällen, die nach Examensmaßstäben gelöst werden. Je kürzer ein Fall ist, umso einfacher erkennen die Studierenden das Problem, so dass der Schwierigkeitsgrad dann trügerisch niedrig geraten kann. Einige der WuV-Fälle gehen allerdings aus Gründen der didaktischen Stoffeinteilung über das binnen fünf Stunden zu bewältigende hinaus. Eine vollständige Darstellung des Stoffes ist naturgemäß nicht möglich;

Ziel war es allerdings, einen größtmöglichen Teil des notwendigen Examenswissens abzudecken, soweit er binnen eines Jahres (bei gleichzeitiger Examensvorbereitung im Zivil- und Öffentlichen Recht, zumal angesichts der in etlichen Bundesländern geringeren Examensbedeutung des Strafrechts) realistisch erarbeitbar ist.

2. Die inhaltliche Gestaltung der WuV-Fälle folgt (auch in Abgrenzung zu anderen Fallsammlungen) in ihren Schwerpunkten der üblichen didaktischen Wissensvermittlung. Diese Darstellung geordnete soll den Studierenden ermöglichen, die Bearbeitung der Fälle in ihr eigenes Lernprogramm zu integrieren. Hinter diesen didaktischen Aspekten musste die Examensnähe (dort sind monothematische Klausuren selten) zurückstehen. Da die Sachverhalte aber möglichst vollständig gelöst werden, enthalten viele der WuV-Falllösungen ohnehin eine Reihe von Nebenfragen aus dem gesamten Bereich des materiellen Strafrechts.
3. Wie viele Original-Examensklausuren auch rezipieren die (weitaus meisten) Fälle klassische und aktuelle pflichtfach- und damit examensrelevante Rechtsprechung. Hierbei wurden die vom jeweiligen Gericht mitgeteilten Sachverhaltsfeststellungen möglichst originalgetreu übernommen. Gleiches gilt auch für die entscheidenden Passagen der Urteilsbegründung. Die Studierenden sollen hierdurch wichtige Gerichtsentscheidungen kennenlernen (sowohl die Sachverhalte als auch die Begründungsmuster), und zwar in examensnaher Klausurbearbeitung. Eigenen wissenschaftlichen Ehrgeiz habe ich insofern weitgehend (in stilistischer und inhaltlicher Hinsicht) zu Gunsten des didaktischen (und praxisorientierten, da rechtsprechungsorientierten) Nutzens hintangestellt. Die Verwendung echter Sachverhalte soll auch das Bewusstsein der Studierenden dafür offenhalten, dass die Strafrechtspflege ernste soziale Konflikte mit schwersten Folgen für Beschuldigte und Geschädigte in verantwortungsvoller Weise zu bewältigen hat. Die Konzentration auf die Rechtsprechung soll nicht dazu anregen, Fälle auswendig zu lernen, sondern ist neben der Praxisrelevanz der Rechtsprechung auch der Tatsache geschuldet, dass „echte“ Fälle erfahrungsgemäß häufig schriftlich und mündlich abgeprüft werden. Ziel war es, aus (von der Problematik und dem Sachverhalt her) klausurgeeignet erscheinenden Entscheidungen einen plausiblen Gesamtsachverhalt zu bilden; dafür, dass die Ergebnisse nicht immer erzählerischen Ansprüchen genügen, bitte ich um Verzeihung.

4. Die Falllösungen sind vollständig ausformuliert. Studierende sollen so einen examensnahen Klausurlösungsstil kennenlernen und sich ggf. aneignen. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine problemorientierte Mischung aus ausführlichem Gutachtenstil und stark verkürzendem Feststellungsstil. Ohne den Mut, Unproblematisches abzukürzen, wird in einer echten Examensklausur die Zeit fehlen, die Klausur auch nur fertigzustellen, von einer überzeugenden Begründungstiefe ganz zu schweigen. Die Ausführlichkeit, mit der einzelne Streitfragen abgehandelt werden, ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen wissenschaftlicher Tiefe und der zeitlichen Begrenzung einer Klausurlösung. Soweit Ausführungen der Rechtsprechung übernommen wurden, gehen diese nicht selten über das auch von einer sehr guten Klausurleistung zu Erwartende hinaus. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass sowohl in stilistischer als auch in aufbautechnischer und vielfach in inhaltlicher Hinsicht Falllösungen „Geschmackssache“ sind. Gerade Studierende, die bereits eine souveräne Falllösungstechnik beherrschen, werden vielfach eigene – gleich gute – Wege gefunden haben, Stil-, Aufbau- und Inhaltsfragen zu bewältigen. Den noch nicht ganz sicheren Studierenden sollen die Falllösungen Orientierungsmuster liefern: Aus diesem Grunde habe ich insbesondere auf eine etwas trocken-technische Konsequenz geachtet, weniger auf sprachliche Vielfalt und Ästhetik (z.B. bei der Bildung von Ober- und Ergebnissätzen oder bei der Bearbeitung von Auslegungskontroversen) – in der Hoffnung, transparente und übersichtliche Herangehensweisen zu vermitteln.
5. Der wissenschaftliche Apparat greift möglichst auf Studienliteratur und online verfügbare Quellen zurück, um eine leichte Zugänglichkeit für die Studierenden zu gewährleisten. Im Übrigen wird der Rechtsprechung (inkl. didaktischen und wissenschaftlichen Besprechungsaufsätzen) großer Raum eingeräumt, insbesondere der ab dem Jahr 2000; gleiches gilt für die (v.a. didaktische) Aufsatzliteratur. Die Konzentration auf bestimmte, immer wieder als Nachweis zitierte Werke basiert auf rein subjektiver Auswahl und sagt nichts darüber aus, dass andere Lehrbücher etc. nicht in gleichem Maße für das Selbststudium geeignet wären.
6. Jede Falllösung soll aus sich heraus verständlich sein, so dass sie losgelöst von anderen Fällen der Gesamtreihe erarbeitet werden kann. Auf Kürzungen durch Querverweise wurde konsequent verzichtet. Hieraus folgt, dass eine Reihe von Definitionen, Streitständen und Nachweisen vielfach vorkommt. Die Studierenden können hieraus den Schluss besonderer Klausurrelevanz ziehen.

Den größten Nutzen wird ein Leser dann ziehen, wenn er vor der Lektüre meines Lösungsvorschlags eigene Gedanken zu Papier bringt (z.B. auch im Rahmen privater Arbeitsgemeinschaften) und später festgestellte Lücken und Abweichungen als Ausgangspunkte des weiteren Selbststudiums nutzt. Da Zeit in der Examensvorbereitung eine sorgfältig zu verwendende Ressource darstellt, wird häufig nur Zeit für konsumierende Lektüre sein; ich hoffe, dass auch dann meine Fallsammlung zur erfolgreichen Examensvorbereitung beiträgt.

Ich danke meinem Lehrstuhlteam (Martin Bialluch, Okke Drews, Klara Malberg, Kathrin Petersen, Christin Reichenbach, Lena von Zech) für wertvolle Unterstützung bei der Erstellung und Überarbeitung der Übungsfälle.

Für Verbesserungsvorschläge und Feedback aller Art bin ich dankbar, bitte per E-Mail an: dbock@law.uni-kiel.de.

Kiel, im August 2013

Dennis Bock

Inhaltsübersicht

ÜBUNGSFALL 1

Rache an der Ex 1

Schwerpunkt: Sachbeschädigungsdelikte

ÜBUNGSFALL 2

Gratis Tanken und Kiffen 27

Schwerpunkt: Diebstahl I

ÜBUNGSFALL 3

Beutezug im Warenhaus..... 57

Schwerpunkt: Diebstahl II

ÜBUNGSFALL 4

Die rumänische Bande..... 87

Schwerpunkte: Diebstahl III; Unterschlagung

ÜBUNGSFALL 5

– 08.05.2012 – 121

Schwerpunkt: Raub I

ÜBUNGSFALL 6

Misserfolg in der Grillstube 155

Schwerpunkt: Raub II

ÜBUNGSFALL 7

Im Schwesternwohnheim 187

Schwerpunkte: Räuberischer Diebstahl; Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

ÜBUNGSFALL 8

Die baskischen Terroristen 227

Schwerpunkt: Betrug I

ÜBUNGSFALL 9

An- und Verkauf von Betäubungsmitteln..... 259

Schwerpunkt: Betrug II

ÜBUNGSFALL 10

Der Zeitschriftenwerber und die letzte Ölung..... 293

Schwerpunkt: Betrug III

ÜBUNGSFALL 11

Skimmer und Schwarzfahrer..... 327

Schwerpunkte: Computerbetrug; Erschleichen von Leistungen

ÜBUNGSFALL 12

Geschäfte in der Kfz-Branche..... 355

Schwerpunkte: Erpressung und räuberische Erpressung; Erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme

ÜBUNGSFALL 13

Probleme eines Bereichsvorstands 395

Schwerpunkt: Untreue

ÜBUNGSFALL 14

Novosol..... 427

Schwerpunkt: Anschlussdelikte I

ÜBUNGSFALL 15

AgroInvest-GmbH 453

Schwerpunkt: Anschlussdelikte II

ÜBUNGSFALL 1

Rache an der Ex

Schwerpunkt: Sachbeschädigungsdelikte

Sachverhalt

Daniela Zabel (Z) trennte sich Anfang 2011 von ihrem bisherigen Lebensgefährten Thomas Bonde (B), worüber dieser traurig und wütend war. Am 02.02.2011 suchte B spätabends die Straße auf, in der Z wohnte, sah deren an der Hauswand abgestelltes Fahrrad und ließ die Luft aus dessen Hinterreifen. Am Straßenrand war das Auto der Z abgestellt; B beklebte dessen linke Seitentür mit mehreren Aufklebern und besprühte sie aus einer mitgebrachten Farbdose mit „TOM“. Die Dachantenne des Autos schraubte er ab und warf sie in hohem Bogen in den Garten eines Nachbarhauses. Auf dem Weg zu seinem eigenen Auto machte er seinem Frust weiter mit der Spraydose Luft und besprühte eine Tür eines Eisenbahnwaggons und einen von der Besatzung vor einem Club abgestellten, gerade unbesetzten Polizeistreifenwagen. Die Entfernung der Sprühfarbe und des Aufklebers nahm später jeweils mehrere Stunden spezieller Reinigungstechnik in Anspruch, gelang aber rückstandsfrei. Als B mit seinem Auto nach Hause fuhr, wurde er aufgrund zu hoher Geschwindigkeit „geblitzt“, was er aber gelassen hinnahm, da er an der Hinterseite des Innenspiegels mehrere Reflektoren angebracht hatte, die, wie beabsichtigt, beim Auftreffen des Blitzlichts dieses reflektierten, so dass der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und eine Fahreridentifizierung dadurch unmöglich wurde. Zu Hause angekommen schickte B der Z, die über ein Faxgerät verfügte, dutzende Seiten wahllos herausgesuchter Werbetexte, um sie zu ärgern. Am nächsten Morgen schließlich starteten B und weitere, unbekannt gebliebene Personen, eine spezielle Software, um die von Z betriebene, renommierte, kommerzielle Homepage zu beeinträchtigen. Diese Software bewirkte zwei Stunden lang den massenhaften Zugriff in winzigen zeitlichen Abständen auf die Internet-Seite der Z, so dass es für interessierte Kunden zu erheblich verzögertem Aufbau ihrer Seite (bis 10 Minuten) kam. Neben der Negativpublicity entstand der Z ein materieller Schaden von mehreren Tausend Euro.

Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB?

Lösung

– Strafbarkeit des B¹ –

1. Teil: Das Geschehen in der Straße der Z

1. ABSCHNITT: DAS FAHRRAD DER Z²

A. § 303 I StGB³

B könnte sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er die Luft aus dem Hinterreifen des Fahrrads der Z heraus ließ.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Bei dem Fahrrad der Z handelte es sich um eine für B fremde Sache.

Diese müsste B beschädigt oder zerstört haben.

Beschädigen ist die unmittelbare Einwirkung auf die Sache, welche die körperliche Unversehrtheit (Substanz) nicht unerheblich verletzt oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.⁴

Zerstören bedeutet die Vernichtung der Substanz oder eine so wesentliche Beschädigung, dass die Sache für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird.⁵

Fraglich ist, ob das Herauslassen von Luft aus den ansonsten unversehrten Reifen eine für § 303 I StGB hinreichende Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ist.⁶

Das RG legte den Begriff der Beschädigung einer Sache i.S. des § 303 StGB ursprünglich eng aus und verstand darunter nur eine solche (körperliche) Einwirkung auf die Sache, die sie in ihrer „Substanz“ berührt und ihre Unversehrtheit aufhebt.⁷ Später ließ das RG es genügen, dass auch ohne stoffliche Änderung der Sache selbst eine „belangreiche“ Veränderung ihrer äußeren Erscheinung und Form eintritt, z.B. durch Verschmutzung. Bei zusammengesetzten Sachen fand es das Wesen der Sachbeschädigung vor allem in der Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Sache zu dem bestimmungsmäßigen Zweck. Diesem Gedanken gab es schließlich allgemein Raum. Der Entwicklung der Rspr. sind die gesetzgeberischen

¹ Eine Strafbarkeit der Z scheidet evident aus.

² Nach BayObLG NJW 1987, 3271; vgl. auch BGHSt 13, 207 = NJW 1959, 1547 (Anm. Hemmer-BGH-Classics Strafrecht, 2003, Nr. 85).

³ Didaktisch zu § 303 StGB Eisele, BT II, 2. Aufl. 2012, Rn. 453ff.; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, 16. Aufl. 2012, Rn. 346ff.; Satzger Jura 2006, 428.

⁴ Eisele, BT II, 2. Aufl. 2012, Rn. 459; Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 303 Rn. 6f; ausf. Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 6ff.

⁵ Eisele, BT II, 2. Aufl. 2012, Rn. 467; Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 303 Rn. 14; ausf. Hoyer, in: SK-StGB, 127. Lfg. 2011, § 303 Rn. 6ff.

⁶ Hierzu BGHSt 13, 207 = NJW 1959, 1547 (Anm. Hemmer-Classics, 2003, Nr. 85); BayObLG NJW 1987, 3271; vgl. auch Eisele BT II, 2. Aufl. 2012, Rn. 462.

⁷ So (auch zum Folgenden m.w.N) BGHSt 13, 207 (207).

Vorarbeiten zur Reform des Strafrechts gefolgt. In die Sachbeschädigung wird danach ausdrücklich der Fall einbezogen, dass jemand eine fremde Sache unbrauchbar macht. Hiervon ausgehend kommt es bei der zu entscheidenden Frage nicht darauf an, ob das Ablassen der Luft den einzelnen Reifen stofflich verändert oder gebrauchsunfähig macht. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob dann das Kraftfahrzeug, eine zusammengesetzte Sache, noch bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Das ist zu verneinen. Tatfrage ist, ob durch das Ablassen der Luft aus der Bereifung eine so erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung des Kfz eintritt, dass diese nach § 303 StGB tatbestandsmäßig ist. Es mögen Fälle denkbar sein, in denen das selbst dann nicht zutrifft, wenn der Täter die Luft aus allen Reifen entweichen lässt, z.B. wenn dies unmittelbar an einer Tankstelle geschieht, die die Reifen für den Besitzer mühelos und kostenfrei wieder aufpumpt. Andererseits kann u.U. schon das Ablassen der Luft aus einem einzigen Reifen unter § 303 StGB fallen, sofern das Wiederauffüllen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht, z.B. bei Nacht, an entlegenen Orten oder wenn der Fahrer kein Ersatzrad bei sich führt. Nach diesen Grundsätzen ist auch zu beurteilen, ob es eine Sachbeschädigung ist, wenn jemand die Luft aus den Reifen eines Fahrrades ablässt. Hierdurch wird – abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall, dass der Eigentümer oder sonst Berechtigte das Fahrrad nicht zum Zwecke der jederzeitigen Verwendung in Besitz hat – die Eignung des Fahrrades zum bestimmungsgemäßen Gebrauch aufgehoben.⁸ Dass die durch das Ablassen der Luft beseitigte Gebrauchsfähigkeit durch erneutes Aufpumpen des Reifens wiederhergestellt werden kann, vermag hieran nichts zu ändern; denn hierin liegt nur eine nachträgliche Schadensbeseitigung, und die Möglichkeit einer solchen steht dem Vorliegen einer Sachbeschädigung nicht entgegen.⁹ In einem Eingriff, der ohne Veränderung der Sachsubstanz (lediglich) die Gebrauchsfähigkeit der Sache beeinträchtigt, kann allerdings dann keine Sachbeschädigung erblickt werden, wenn der Eingriff nur geringfügig ist, d. h., wenn die Gebrauchsfähigkeit ohne nennenswerten Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten wiederhergestellt werden kann. Zuzugeben ist, dass das Ablassen der Luft aus einem Reifen eines Fahrrades zumindest in aller Regel dann nicht als Sachbeschädigung angesehen werden könnte, wenn sich an dem Fahrrad eine (funktionsfähige) Luftpumpe befindet; denn das Wiederaufpumpen eines Fahrradreifens erfordert im allgemeinen einen wesentlich geringeren Aufwand an Zeit und Mühe als ein Radwechsel an einem Kraftwagen. Ob das Ablassen der Luft aus nur einem Reifen eines Kraftfahrzeugs regelmäßig dann keine Sachbeschädigung ist, wenn dem Fahrer ein Reserverad zur Verfügung steht, kann hier dahinstehen. Richtigerweise ist vielmehr die Erheblichkeitsschwelle wesentlich tiefer anzusetzen und ein die Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit einer Sache bewirkender äußerer Eingriff nur dann als unerheblich und deshalb nicht als Sachbeschädigung anzusehen, wenn die zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderliche Tätigkeit – wie etwa beim Zurückstellen eines verstellten Rückspiegels eines Kraftfahrzeugs – so geringfügig ist, dass sie weder

⁸ So (auch zum Folgenden und m.w.N.) BayObLG NJW 1987, 3271 (3271f.).

⁹ Vgl. auch Satzger Jura 2006, 428 (431).

einen Zeitaufwand noch eine körperliche Anstrengung erfordert, die als solche empfunden werden. Diese Voraussetzungen sind beim Ablassen der Luft aus einem Fahrradreifen nicht gegeben. Denn das Wiederaufpumpen eines solchen Reifens erfordert (ebenso wie ein Radwechsel an einem Kraftwagen) einen nicht ganz unerheblichen Zeitaufwand und darüber hinaus während der Dauer der Tätigkeit eine Anwendung körperlicher Kraft, die normalerweise durchaus als körperliche Anstrengung und Mühe empfunden wird.

Im vorliegenden Sachverhalt ist weder ersichtlich noch lebensnah zu ergänzen, dass sich direkt am Fahrrad auch eine Pumpe befindet.¹⁰ Zwar wird Z eine solche besitzen, diese jedoch nicht immer mit sich führen; auch sind Mühe und Zeitaufwand des Aufpumpens nicht völlig zu vernachlässigen. Es handelt sich auch nicht um eine bloße Sachentziehung¹¹: B verhinderte nicht lediglich den Zugang der Z zu ihrem Fahrrad.

B beschädigte mithin das Fahrrad bzw. den Reifen.¹²

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte auch vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB.

Falls er glaubte, sein Handeln sei keine Sachbeschädigung, so befand er sich nicht in einem Irrtum nach § 16 StGB¹³, sondern in einem unbeachtlichen sog. Subsumtionsirrtum.¹⁴

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

B handelte rechtswidrig.

Er handelte auch schuldhaft.

Insbesondere befand er sich nicht in einem Verbotsirrtum nach § 17¹⁵ StGB. Selbst wenn er sein Handeln fehlerhaft nicht unter die Sachbeschädigung subsumierte, hatte er doch die Einsicht Unrecht zu tun (so der Wortlaut des § 17 S.1 StGB), wofür keine Vorstellung einer Strafbarkeit erforderlich ist.¹⁶

III. Ergebnis

B hat sich wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht, indem er die Luft aus dem Hinterreifen des Fahrrads der Z herausließ.

Zum Strafantragserfordernis s. § 303c StGB.

¹⁰ Vgl. BGHSt 13, 207 (208f.); BayObLG NJW 1987, 3271 (3272).

¹¹ So aber Joecks, StGB, 10. Aufl. 2012, § 303 Rn. 9f.

¹² A.A. vertretbar.

¹³ Didaktisch zu § 16 StGB B. Heinrich, AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 1073ff.; Krey/Esser, AT, 5. Aufl. 2012, Rn. 413ff.; Exner ZJS 2009, 516; Knobloch JuS 2010, 864; Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben JuS 2012, 289.

¹⁴ Hierzu vgl. Kindhäuser, LPK, 5. Aufl. 2013, § 16 Rn. 14f.

¹⁵ Didaktisch zu § 17 StGB B. Heinrich, AT, 3. Aufl. 2012, Rn. 546ff. und 1114ff.; Krey/Esser, AT, 5. Aufl. 2012, Rn. 714ff.; Geppert Jura 2007, 33; Bachmann JA 2009, 510.

¹⁶ Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 17 Rn. 3; Rudolphi, in: SK-StGB, 37. Lfg. 2002, § 17 Rn. 3.